

RS UVS Burgenland 1992/09/23 03/01/92128

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1992

Rechtssatz

Überläßt ein Gesellschafter, der auch Geschäftsführer der GesmbH ist, einen auf ihn zugelassenen LKW der Gesellschaft zur ständigen Verwendung - ohne daß ausdrücklich eine Vermietung vorliegt - ist § 103 a Abs 1 Z 3 KFG 1967 nicht anzuwenden. Es geht daher auch die dem Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG hinsichtlich des Zustandes der Ladung obliegende Pflicht nicht auf die Gesellschaft über.

Der Anwendungsbereich des § 103 a KFG ist auf die Vermietung von Kraftfahrzeugen beschränkt und als Ausnahmebestimmung vom allgemeinen

Grundsatz, wonach den Zulassungsbesitzer kraft Gesetzes die Verantwortung gemäß§ 103 KFG trifft, eng auszulegen. Eine Delegierung der Verantwortlichkeit bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die für den vorliegenden Fall der bloßen Überlassung nicht besteht.

Schlagworte

Überlassung von Kraftfahrzeugen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at